

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1435/75 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1975

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2637/70 und Nr. 2500/73 in bezug auf die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 740/75<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beträge der Kauttionen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 972/75<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Angesichts der derzeitigen Marktlage sind einige dieser Kauttionen anzupassen, um über eine Verringerung der finanziellen Belastung der Exporteure die Ausfuhr anzuregen, ohne daß die Pflicht zur Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz in Frage gestellt wird.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 der Kommission vom 13. September 1973 über die Vorausfestsetzung der Erstattungen und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2976/74<sup>(6)</sup>, kann die Erstattung für Magermilchpulver und Butter, die in die Zone E, nach Kanada, Mexiko und Porto Rico ausgeführt werden, nicht im voraus festgesetzt werden.

Das gegenwärtig in den Vereinigten Staaten (Zone E) angewandte System verhindert die Ausfuhr der vorgenannten Erzeugnisse nach diesem Bestimmungsgebiet, so daß für derartige Ausfuhr keine Erstattungen festgesetzt werden. Daher ist die Erwähnung der Zone E in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 hinsichtlich Magermilchpulver und Butter gegenstandslos geworden, und eine Vorausfestsetzung der Erstattung für die fraglichen Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach den an die Zone E grenzenden Ländern

ist erneut möglich. Aus den gleichen Gründen ist auch die Verordnung (EWG) Nr. 2472/74 der Kommission vom 30. September 1974 über Sondervorschriften für die Ausfuhr von Magermilchpulver und Butter nach Kanada und Mexiko<sup>(7)</sup> gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden. Außerdem ist es angezeigt, im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 Emmentaler und Greyerzer Käse bei der Ausfuhr nach Liechtenstein und der Schweiz zu streichen, da für diese Ausfuhr keine Erstattungen festgesetzt werden.

Was den nach der Zone E ausgeführten Käse anbelangt, so erfordert es die Marktlage in den Vereinigten Staaten, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz zu verkürzen und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 entsprechend anzupassen.

Bei Magermilchpulver und Butter ist angesichts der Marktentwicklung eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz möglich. Die Anhänge II und IV zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 sind dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Kaution für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht :

- 0,25 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 0,50 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 2,00 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs,

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1975, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1975, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 14. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 317 vom 27. 11. 1974, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 63.

- 3,00 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 1,00 Rechnungseinheit für die übrigen Erzeugnisse.”

*Artikel 2*

Die Anhänge I, II und IV zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/73 werden durch die entsprechenden Anhänge der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2472/74 wird aufgehoben.

Sie bleibt jedoch auf Erzeugnisse anwendbar, für welche die Ausfuhrzollförmlichkeiten vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erfüllt worden sind.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 1975

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Liste der Erzeugnisse und Bestimmungen, für die die Erstattung nicht im voraus festgesetzt werden kann

(anwendbar ab 9. Juni 1975)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Bestimmung oder Bestimmungsgebiet
04.04		Zone D
ex 04.04 E I b) 5	Butterkäse, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda, Italice, Mimolette, Saint-Paulin, Tilsiter und die anderen Käse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 52 bis einschließlich 67 Gewichtshundertteilen	Liechtenstein, Schweiz

## ANHANG II

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen

(anwendbar ab 9. Juni 1975)

Gültigkeitsdauer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Verbindliche Bestimmung <sup>(1)</sup>
a) 90 Tage	04.02 A II b) 1 ex 04.02 A II b) 2	Milch und Rahm in Pulverform oder granuliert, andere als in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	—
b) bis zum Ende des zweiten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	ex 04.04	Käse bei der Ausfuhr nach der Zone E	Zone E
c) bis zum Ende des elften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	ex 04.01 A	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten als den Ländern in der Nähe der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>	andere Bestimmungen oder Bestimmungsgebiete als die Länder in der Nähe der Gemeinschaft <sup>(3)</sup>
d) bis zum Ende des fünften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats	die anderen in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse		—

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 3. Falls jedoch der Anhang I bestimmte Erzeugnisse und Bestimmungen von der Vorausfestsetzung ausschließt, verpflichtet die für diese Erzeugnisse erteilte Ausfuhrlicenz zur Ausfuhr nach einer anderen als der in Anhang I genannten Bestimmung.

<sup>(2)</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 2.

<sup>(3)</sup> Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer: die Zone D, Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, Jugoslawien und die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.

## ANHANG IV

Liste der Erzeugnisse, für die die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz verlängert werden kann

(anwendbar ab 9. Juni 1975)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung des Erzeugnisses	Verlängerung
04.02 A II b) 1		bis zum Ende des zwölften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats <sup>(1)</sup>
ex 04.02 A II b) 2	Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert, andere als in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	bis zum Ende des zwölften auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Diese Verlängerungsdauer ist nicht anwendbar auf Lizenzen, für die die Gültigkeitsdauer bereits verlängert worden ist.